St	euer-Nr.		Eingan	gsstempel der Behörde:			
	Gemeinde Lohsa Steueramt Am Rathaus 1 02999 Lohsa			Zutreffendes bitte ausfüllen oder	☑ ankreuzen		
	Grundsteuer - Ann	neld	ung fü	r das Jahr 201			
1	Angaben zum Grundstück und zu den Eig	jentum	sverhältn	issen			
1.	1 Die Grundsteuer-Anmeldung gilt für das Woh	ngrund	dstück mit	steuerlicher Wirkung ab dem	(2)		
In (	Gemeinde)						
Ort	, Straße Haus-Nummer, Block- bzw. Objekt-Nr.						
Ge	markung Flur			Flurstück			
Ве	(Vorname, Name, Straße, I s Eigentümer Miteigentümer Der ei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Verv eht im Eigentum folgender Person(en):	Ver	walter	dieses Wohngrund			
	Name (Vor- und Zuname), Firma		Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
W	t für das Wohngrundstück ein Einheitswert festgeste enn ja, geben Sie bitte an eststellende Behörde:			Ja	Nein 🔀		
Da	atum des Bescheides:		,	Höhe des Einheitswerts:			
SU	alls für das Wohngrundstück ein Einheitswert fest Ingsgrundlage, sondern nach dem festgestellten Inmeldung nur mit den Angaben unter Nr. 1 und 2 an	Einhe	itswert be	messen. In diesem Fall ist			
. Da	as Gebäude ist bezugsfertig geworden im Jahr:						

4. Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen: \_\_\_\_\_

5.	Bere	chnung der Grundsteuer nach der steuerpf	lichtigen Wohn- oder Nu	tzfläche <sup>(4)</sup>			
	a) fü	r Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sa	mmelheizung ausgestat	tet sind			
		Wohnfläche	m² x	EUR/m² =	EUR		
	b) fü	r andere Wohnungen					
		Wohnfläche	m² x	EUR/m² =	EUR		
	c) fü	r anderweitig - z.B. freiberuflich oder gewerbli	ich - genutzte Räume (F	aumeinheiten)			
		Nutzfläche	m² x	EUR/m² =	EUR		
	d) je	Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer	Garage				
		Anzahl der Abstellplätze	X	EUR/m² =	EUR		
	e) <b>jä</b>	hrlich zu entrichtende Grundsteuer (Summ	ne a bis d)				
	, •	,	,		EUR		
6	Entri	ishtung day Cuundatayay					
ъ.		ichtung der Grundsteuer					
		Hiermit wird die Zahlung der Grundsteuer in	einem Jahresbetrag, mi	t Fälligkeit 1. Juli, beant	ragt.		
	Der .	Jahresbetrag der Grundsteuer wird für das Ka	alenderjahr wie fo	lgt entrichtet:			
	a)	soweit Vierteljahresbeträge zu den im nach geworden sind, nämlich die Vierteljahresbet		nannten Fälligkeitsterm	inen bereits fällig		
		vom und vom und vom numerhalb einer Woche seit Abgabe dieser S	, insgesa	mt somit	EUR		
	b)	im übrigen	steueranmeidung				
	D)	am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15 des Jahresbetrags (Nr. 5 Buchst. e), somit in			EUR		
		Der unter buchst. b genannte Viertelj Fälligkeitsterminen auch in den folgende bei der steuerpflichtigen Wohn- oder Nut	en Kalenderjahren zu e	entrichten, solange ke			
	_	Die Zahlung wird zu den angegebenen Fä	älligkeitsterminen unter	Bezeichnung des Grun	ndstücks (Straße,		
		Hausnummer), der Steuer-Nr. und desjenig füllt, auf das im Begleitschreiben genannte k			s Grundstück er-		
		Ich ermächtige die Gemeinde Lohsa, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuch und erteile ein SEPA-Lastschriftmandat					
		IBAN(max. 22 Stellen)		BIC	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
		Konto-Inhaber					
		sichere, daß ich die Angaben in dieser St Wissen und Gewissen richtig und vollständig	teueranmeldung und et				
		, den					
Τe	Noton	n-Nr für Rückfragen (Angabe freiwillig)					

# **Hinweis zum Datenschutz:**

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 44 des Grundsteuergesetztes erhoben.

Anlage I

Angaben über Gebäude und Gebäudeteile

Anzahl der Ge- schosse		des Gebäudes / Gebäudeteils	Abmessu	ungen der einzelnen G	Bemerkungen		
insge- samt	Geschoß	Art der Nutzung	äußere Länge m	äußere Breite m	Fläche m²	Anrechenbare Wohnfläche m²	
1	2	3	4	5	6	7	8
2	EG	Wohnzimmer Küche Flur	4,53 4,13 5,15	5,16 2,15 3,15	23,37 8,88 16,22	23,37 8,88 16,22	Mustereintragungen !
	DG	Treppenflur Schlafzimmer Bad Kinderzimmer	2,15 4,55 2,05 4,15	2,15 5,15 3,15 3,15	4,62 23,43 6,46 13,07	4,62 23,43 6,46 13,07	
				Gesamt:	96,05	96,05	
					WF - Steuer- Berechnungs- grundlage	96,00	Die Wohnfläche (WF) ist <u>erst</u> im Endergebnis zu runden.

# Angaben über Gebäude und Gebäudeteile

Anzahl der Ge- schosse insge- samt	Nutzung des Gebäudes / Gebäudeteils		Abmessungen der einzelnen Gebäudeteile / Überdachungen				Bemerkungen
	Geschoß	Art der Nutzung	äußere Länge m	äußere Breite m	Fläche m²	Wohnfläche m²	
1	2	3	4	5	6	7	8

## Erläuterungen zur Grundsteuer - Anmeldung

Nach dem Grundsteuergesetz (GrStG) unterliegen alle Grundstücke innerhalb eines Gemeindegebietes der Grundsteuer, sofern die Gemeinde bestimmt hat, dass diese Steuer zu entrichten ist.

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dabei wird unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundsteuer A) und sonstigen Grundstücken (Grundsteuer B).

Für die Bemessung der Grundsteuer sieht das Gesetz üblicher Weise folgendes Verfahren vor:

Das zuständige Finanzamt ermittelt zunächst den Einheitswert für das steuerpflichtige Grundstück oder den steuerpflichtigen Teil davon. Aus dem Einheitswert wird nach Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl (das ist ein im Gesetz festgelegter Tausendsatz) der Steuermessbetrag errechnet. Steuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde ergibt die Grundsteuer als Jahresbetrag. Der Jahresbetrag ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Für die Erhebung der Grundsteuer erstellt die Gemeinde einen Grundsteuerbescheid, worin sie dem Steuerpflichtigen die zu zahlende Steuer bzw. Ratenbeträge mitteilt.

Für Grundstücke bei denen noch kein Einheitswert festgestellt wurde, wird die Grundsteuer pauschal nach der Wohn- bzw. Nutzfläche erhoben. Für diese Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke – also allgemein für Wohngrundstücke – ist für die Erhebung der Grundsteuer B ein *vereinfachtes Verfahren* vorgesehen, das in den §§ 42 und 44 des Grundsteuergesetzes geregelt ist.

Die Eigentümer oder Verwalter der Wohngrundstücke haben bei diesem Verfahren eine *Grundsteuer-Anmeldung* bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die Grundsteueranmeldung ist eine Steuererklärung, bei der die Grundsteuer vom Steuerpflichtigen bzw. von dessen Beauftragten selbst berechnet werden muss.

#### Hinweise zum Ausfüllen des Vordruckes

Die in Klammern gesetzten Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern in der Grundsteuer-Anmeldung.

- (1) Die einzutragende Steuernummer entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben zu dieser Grundsteuer-Anmeldung.
- (2) Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück), ist eine eigene Grundsteuer-Anmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z. B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z. B. ein Baublock) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
- (3) Steuerschuldner und damit zur Abgabe der Grundsteuer-Anmeldung und zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäude oder der nur Eigentümer des Gebäudes ist. Sind mehrere Personen Eigentümer (z. B. Miteigentümer, Gesamthandseigentum einer Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von demjenigen Beteiligten zu erfüllen, dem die Verwaltung des Gebäudes und der Wohnungen obliegt. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen lassen die grundsteuerlichen Verpflichtungen desjenigen, der tatsächlich als Verwalter über das Grundstück verfügt, unberührt. Scheitert ein Eigentumsübergang derzeit an einer staatlichen Genehmigung, so ist der Nutzer des Grundstückes als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen und hat als solcher die Pflichten des Eigentümers. Maßgebend für die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Derjenige, der am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres Eigentümer des Grundstücks war, ist zur Abgabe der Steuer-Anmeldung verpflichtet und schuldet gegenüber der Gemeinde die volle Jahressteuer, auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres verkauft hat.
- (4) Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- oder Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrundeliegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohnund Nutzfläche entsprechend §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. I S. 2178), geändert durch VO zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003, zu ermitteln.

Die Wohn- oder Nutzfläche einer Wohnung oder der sonstigen Räume ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur Wohnung gehören bzw. alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume.

- a) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von:
  - 1. Wintergärten, Schwimmbädern, und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
  - 2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen,

wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören.

- b) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen von:
  - Zubehörräumen: als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und Heizungsräume
  - Wirtschaftsräumen: als solche kommen in Betracht; Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe. Scheunen und ähnliche Räume
  - 3. Geschäftsräume
- c) Auch einzubeziehen sind Grundflächen von:
  - 1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
  - 2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten
  - 3. fest eingebauten Gegenständen, wie Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
  - 4. Einbaumöbeln und nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern

- d) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von:
  - Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 m² beträgt,
  - 2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenansätze,
  - 3. Türnischen und
  - 4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind (< 0,13 Meter).
- e) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln.
- f) Die Grundflächen
  - 1. von Räumern und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig
  - 2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zu Hälfte.
  - 3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zu Hälfte.
  - 4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind zu einem Viertel

anzurechnen.

g) Bei Wohngebäuden **mit höchstens zwei** Wohnungen kann die ermittelte Grundfläche um bis zu 10 vom Hundert gekürzt werden.

Diese Festlegung entfällt, soweit nach dem 31.12.2003 bauliche Veränderungen an dem Wohnraum vorgenommen wurden oder sich auf Grund persönlicher oder sachlicher Änderungen eine Neuberechnung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessung erforderlich wird.

Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

#### Begriffsbestimmung:

# Sammelheizung:

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Dabei ist auch dann von einer Sammelheizung auszugehen, wenn nicht alle, sondern nur einzelne Räume der Wohnung daran angeschlossen sind.

Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.

### Wohnung:

Eine Wohnung ist die Summe der Räume, die eine selbständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Dazu gehört eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung und Abfluss. Sie muss nicht abgeschlossen sein.

#### Abstellplatz für Pkw in einer Garage:

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. In einer Garage können sich mehrere Abstellplätze für Pkw befinden.

Im Begleitschreiben zur Grundsteuer-Anmeldung ist angegeben, mit welchem Jahresbetrag der Grundsteuer, entsprechend dem Hebesatz der Gemeinde, die ermittelte Wohn- oder Nutzfläche zu vervielfältigen ist.